Gesellschafter-*Depesche*
EIN SERVICE VON SCHMIDT LEGAL · BONN

AUSGABE
08-26

Abberufung, Bauträgerhaftung und Bietvollmacht.

Der August beginnt mit einem Abberufungsstreit unter vier gleich beteiligten Gesellschaftern. Es folgen die persönliche Haftung des Geschäftsführers eines Bauträgers, der Eintritt in eine GbR und der Vertretungsnachweis im Versteigerungstermin.

ENTSCHEIDUNG

OLG München, Beschluss vom 10.08.2026, 7 W 1058/26 e, NZG 2026, 1375

Vier Gesellschafter hielten je 25 Prozent, die Satzung verlangte ein Quorum von 75 Prozent. Ein in beschlussunfähiger Versammlung gefasster Abberufungsbeschluss ist nicht nichtig, sondern anfechtbar und bis zur rechtskräftigen Nichtigerklärung vorläufig wirksam. Einer ausdrücklichen Beschlussfeststellung bedarf es nicht, wenn ihr Zweck etwa durch Protokollierung gleichwertig erreicht wird. Ist der handelnde Geschäftsführer vorläufig wirksam abberufen und fehlt eine andere Vertretung, ist die GmbH prozessunfähig.

Für die Praxis. Der Abberufungsbeschluss wirkt, bis er beseitigt ist. Wer ihn angreift, braucht die Anfechtungsklage und gegebenenfalls Eilrechtsschutz.

ENTSCHEIDUNG

OLG München, Endurteil vom 26.08.2026, 27 U 3495/25 Bau e, BeckRS 2026, 20441

§ 650m Abs. 2 BGB ist Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Bei einem Verstoß kann auch das Organ der juristischen Person persönlich haften. Der Geschäftsführer handelt fahrlässig, wenn er den Sicherheitseinbehalt anfordert, obwohl er bei eigenständiger Würdigung des Vertrags und gegebenenfalls nach Einholung rechtlichen Rats erkannt hätte, dass die Fälligkeitsvoraussetzungen nicht vorlagen.

Für die Praxis. Die Anforderung des Sicherheitseinbehalts ist für den Geschäftsführer eines Bauträgers eine persönliche Haftungsfrage. Im Zweifel ist vorher Rechtsrat einzuholen.

ENTSCHEIDUNG

OLG Brandenburg, Hinweisbeschluss vom 05.08.2026, 7 U 99/25, BeckRS 2026, 27536

Der Eintritt in eine bestehende GbR ist ein Vertragsbeitritt und bedarf grundsätzlich des Vertragsschlusses mit allen bisherigen Gesellschaftern. Eine Bruchteilsgemeinschaft begründet keine allgemeine Pflicht, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Teilhaber zu schützen oder zu fördern.

Für die Praxis. Wer in eine GbR eintreten will, braucht die Mitwirkung aller Gesellschafter oder eine tragfähige Regelung im Gesellschaftsvertrag.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Beschluss vom 06.08.2026, V ZB 13/26, BeckRS 2026, 20775

Ein Gebot im Zwangsversteigerungstermin ist nur wirksam, wenn die Vertretungsmacht des Bieters durch öffentlich beglaubigte Urkunde sofort nachgewiesen wird oder offenkundig ist. Die Einsicht in das elektronische Handelsregister genügt nicht. Der Rechtspfleger muss sie auch nicht selbst vornehmen. Die nachträgliche Vorlage von Urkunden macht ein zurückgewiesenes Gebot nicht wirksam.

Für die Praxis. Wer für eine GmbH bietet, bringt den Vertretungsnachweis in öffentlich beglaubigter Form zum Termin mit. Ein Hinweis auf das Handelsregister reicht nicht.

Außerdem lesenswert. Born, Die sachliche Rechtfertigung von Hinauskündigungsklauseln im Start-up, NZG 2026, 1011. Reif/Gerhold, Datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche im gesellschaftsrechtlichen Kontext, NZG 2026, 1067.

Die Gesellschafter-Depesche fasst Entscheidungen und Beiträge in eigenen Worten zusammen. Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Fundstellen nach beck-online, Stand August 2026.
SCHMIDT legal · Rechtsanwalt Daniel Schmidt · Gudenauer Weg 79 · 53127 Bonn · office@schmidt-legal.com · +49 228 9296 9988